

31.10.97**G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung**A. Zielsetzung**

Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die in der 21. Richtlinie 97/45/EG der Kommission vom 14. Juli 1997 zur Anpassung der Anhänge der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt in deutsches Recht enthalten sind: Ein bisher nicht zugelassener Konservierungsstoff wird mit Einschränkungen zugelassen. Die vorläufige Zulassung einiger weiterer Konservierungs- und Lichtfilterstoffe wird verlängert. Ein bisher nur vorläufig zugelassener Lichtfilterstoff wird endgültig zugelassen.

B. Lösung

Änderung der Kosmetik-Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen dem Land Niedersachsen jährliche Personal- und Sachkosten von jeweils etwa DM 1.000,--.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund, den anderen Ländern und den Gemeinden keine Kosten. Zu einer Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte wird sie nicht beitragen. Nennenswerte Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau,

sind nicht zu erwarten, da nur in seltenen Fällen Rezepturumstellungen erforderlich sein dürften. Die befragten Wirtschaftsverbände haben keine Kosten genannt, die ihnen durch die Verordnung entstehen.

Bundesrat

Drucksache 847/97

31.10.97

G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-
Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Ko 41/97

Bonn, den 30. Oktober 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung
der Kosmetik-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Siebenundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung^{*)}**

Vom . . . Dezember 1997

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410) wird wie folgt geändert:

1. In § 3b Abs. 5 wird die Angabe „31. Dezember 1997“ durch die Angabe „31. Dezember 1998“ ersetzt.
2. Dem § 6a wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum . . . Dezember 1997 (*Datum der Verkündung*) geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1998 hergestellt und eingeführt werden und bis zum 30. Juni 1999 in den Verkehr gebracht werden.“
3. Die §§ 7, 8 und 9 werden gestrichen; der bisherige § 10 wird neuer § 7.

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Einundzwanzigsten Richtlinie 97/45/EG der Kommission vom 14. Juli 1997 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 196 S. 77).

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Teil A wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 415 wird gestrichen.

bb) Folgende Nummer wird angefügt:

„420. Rohe und raffinierte Steinkohlenteere“.

b) In Teil B wird die Nummer 1 gestrichen.

5. In Anlage 2 Teil C wird Nummer 1 gestrichen.

6. In Anlage 6 Teil A wird folgende Nummer angefügt:

a	b	c	d	e
„53	Benzethoniumchlorid	0,1 %	Nur in Mitteln, die ausgespült werden“.	

7. In Anlage 6 Teil B wird in den Nummern 16, 21 und 29 jeweils in der Spalte f die Angabe „31.12.1997“ durch die Angabe „31.12.1998“ ersetzt.

8. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In Teil A wird folgende Nummer 12 angefügt:

a	b	c	d	e
„12	4-Methoxy-zimtsäure-2-ethyl-hexylester	10%“.		

b) In Teil B wird die Nummer 13 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den . . . Dezember 1997

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Die Änderung der Kosmetik-Verordnung ist erforderlich, um die gemeinschaftlichen Bestimmungen, die die EU-Kommission in ihrer Einundzwanzigsten Richtlinie 97/45/EG zur Anpassung der Anhänge der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt vorsieht, in deutsches Recht umzusetzen. Die Richtlinie ist am 14. Juli 1997 erlassen und im Amtsblatt Nr. L 196 vom 24. Juli 1997, S. 77, veröffentlicht worden.

Durch die Verordnung entstehen dem Land Niedersachsen jährliche Personal- und Sachkosten von jeweils etwa DM 1.000,--.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund, den anderen Ländern und den Gemeinden keine Kosten. Zu einer Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte wird sie nicht beitragen. Nennenswerte Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da nur in seltenen Fällen Rezepturumstellungen erforderlich sein dürften. Die befragten Wirtschaftsverbände haben keine Kosten genannt, die ihnen durch die Verordnung entstehen.

Zu Artikel 1

Mit Nummer 1 werden die Fristen für die vorläufige Zulassung von bestimmten UV-Lichtfilterstoffen um ein weiteres Jahr verlängert.

Für die den bisher geltenden Vorschriften entsprechenden kosmetischen Mittel werden die in der Richtlinie 97/45/EG genannten Übergangsfristen eingeräumt (Nummer 2).

Mit Nummer 3 werden die bereits gegenstandslosen §§ 7 (Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol), 8 (Änderung des Farbensgesetzes) und 9 (Berlin-Klausel) gestrichen. Der bisherige § 10 (Inkrafttreten) wird neuer § 7.

Nummer 4: Der bisher in Anlage 1 Teil der Kosmetik-Verordnung unter Nummer 415 aufgeführte Stoff Benzethoniumchlorid ist vom Wissenschaftlichen Kosmetikausschuß der EU-Kommission eingehend geprüft worden. Aufgrund dieser Ergebnisse kann das Verbot für diesen Stoff aufgehoben werden. Er wird unter einschränkenden Bedingungen in Anlage 6 Teil A unter Nr. 53 als Konservierungsstoff zugelassen.

847/87

- 5 -

Der bisher in Anlage 1 Teil B unter Nummer 1 aufgeführte Steinkohlenteer und seine Bestandteile werden aufgrund des jetzt auf Gemeinschaftsebene geltenden Verbots in den Teil A der Anlage übernommen. Infolgedessen ist eine redaktionelle Änderung in Anlage 1 Teil B erforderlich.

Nach der Aufnahme von Phenolphthalein in Anlage 1 Teil A unter Nr. 417 und nach dem Ablauf von Übergangsbestimmungen in Anlage 2 Teil C wird die Anlage redaktionell angepaßt (Nummer 5).

Nummer 6: Zulassung des bisher in Anlage 1 Nr. 415 genannten Stoffes Benzethoniumchlorid als Konservierungsstoff unter einschränkenden Bedingungen.

Mit Nummer 7 werden drei bisher nur vorläufig zugelassene Konservierungsstoffe für ein weiteres Jahr zugelassen.

Der bisher nur vorläufig zugelassene UV-Lichtfilterstoff (Anlage 7 Teil B Nr. 13) wird durch Übernahme in Anlage 7 Teil A endgültig zugelassen (Nummer 8).

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

19.12.97

Beschluß
des Bundesrates

**Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-
Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, daÙ der Konservierungsstoff Benzethoniumchlorid wieder in die Liste der verbotenen Stoffe der Richtlinie 76/768/EWG über kosmetische Mittel (Anhang II) aufgenommen und die gemäß Richtlinie 97/45/EG der Kommission vom 14. Juli 1997 (ABl. L 196 S. 77) mit einschränkenden Bedingungen verbundene Zulassung zurückgenommen wird.

Ein weiterer Konservierungsstoff für kosmetische Mittel ist nach Auffassung des Bundesrates entbehrlich, da im Anhang VI, Erster Teil, bereits 52 Konservierungsstoffe für kosmetische Mittel zugelassen worden sind, und eine Zunahme von allergischen Hautreaktionen zu beobachten ist.